

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 1050/03 B

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger,

gegen

das Finanzamt Spandau, vertreten durch den Vorsteher, Nonnendammallee 15-21, 13599 Berlin,

Beklagter,

wegen Aufhebung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Feststellung

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 11. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. Juli 2007 durch

den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Dr. Sprick als Vorsitzenden,
Mayer,
Schmittberg sowie
Haberland und
Heinze

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Veräußerungsmittelteilungen betreffend die Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in Berlin sowie die darauf gemäß § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) ergangenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Fi-

nanzamtes aus dem Jahr 1987. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen.

Er trat im Jahre 1986 einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bei, die unter der Bezeichnung "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15" auftrat und zuvor im Jahr 1984 die am Kurfürstendamm 12-13 und 14-15 belegenen Grundstücke erworben hatte. Nach der Bestellung von Erbbaurechten an Teilflächen der Grundstücke sowie der Veräußerung weiterer Teilflächen in den Jahren 1984 bis 1986 verfügte die GbR noch über eigene Teilflächen von ca. ¼ der ursprünglichen Grundstücksflächen, die in der Folge eine große Wertsteigerung erfuhren. Im Jahr 1987 wurde der Kläger aus der GbR, der zwischenzeitlich zahlreiche weitere Gesellschafter beigetreten waren, ausgeschlossen.

Eine Klage des Klägers auf Feststellung der Nichtigkeit verschiedener Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Veräußerungsmitteilungen wies das Finanzgericht Berlin durch Urteil vom 10.12.1998 - 1 K 1330/98 - als unzulässig zurück. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, die Veräußerungsanzeigen seien keine Verwaltungsakte und könnten daher mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage nicht zulässig angegriffen werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen besäßen keinen eigenen materiellrechtlichen Gehalt, so dass der Kläger davon nicht abgabenrechtlich betroffen und somit nicht klagebefugt sei; auch fehle es ihm an einem berechtigten Feststellungsinteresse. Eine dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wies der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 27.01.2000 - VII B 42/99 - zurück. Die vom Kläger erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 10.07.2000 - 1 BvR 984/00 -).

Im Rahmen einer weiteren Klage begehrte der Kläger unter anderem die Feststellung, dass die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung gemeinschaftlich untätig geblieben seien und die Grundstückseigentümer - GbR Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Kind aufgelöst worden sei und die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR zur gemeinschaftlichen Abwicklung verpflichtet seien. Die Klage wurde vom Finanzgericht Berlin durch Urteil vom 05.09.2002 - 1 K 1343/99 - als unzulässig abgewiesen. Die Feststellung auf gemeinschaftliche Untätigkeit sei auf die Feststellung einer Tatsache, nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet, so dass es an einem Feststellungsinteresse fehle. Die übrigen Anträge seien - ohne lediglich Vorfragen im Rahmen eines konkreten Steuerschuldverhältnisses

ses aufzuwerfen - auf die Feststellung zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse gerichtet und daher - bewusst, insbesondere ausdrücklich gegen Finanzbehörden gerichtet - im unzuständigen Rechtsweg gestellt worden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde durch Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 21.01.2003 - VII B 340/02 - als unzulässig verworfen.

Am 18.02.2003 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, weil der Beklagte seinen Einspruch gegen die Ablehnung des Aufhebungsantrages nicht beschieden habe. Er trägt vor, die UB/VM des Beklagten seien inhaltlich unbestimmt, nicht befolgbar, stünden im Widerspruch zu dem Inhalt seiner Grunderwerbsteuerakten und seien frei erfunden. Das Lagefinanzamt Charlottenburg und die Wohnsitzfinanzämter hätten die VM des Beklagten nicht zum Zwecke der Zurechnungsfortschreibung befolgt oder befolgen können. Die UB seien auch nicht zum Zwecke der deklaratorischen Löschung von Schröder und Krause und zur Eintragung des Klägers in die Grundbücher verwendet worden. Die beantragte Feststellung im Hinblick auf die gemeinschaftliche Untätigkeit sei zulässig, weil Schröder und Krause ihre jeweiligen Beteiligungen an dem zum Gesamthandsvermögen gehörenden Eigentum an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 nicht auf den Kläger übertragen hätten und nicht hätten übertragen können. Die GbR Kurfürstendamm 12-15 habe nicht existiert und sei frei erfunden. Aus der präjudiziellen, wahrheitsgemäßen Feststellung der gemeinschaftlichen Untätigkeit der 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR ergebe sich die zwingende Rechtsfolge der Unbegründetheit und Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen UB/VM (Schriftsatz vom 28.05.2003, Bl. 58 GA) sowie die Aufhebung und Rücknahme der unbegründeten und rechtswidrigen, von den Finanzämtern und dem Grundbuchamt ohnehin nicht befolgten UB/VM (Schriftsatz vom 10.03.2006, Bl. 78 GA). Zudem sei als Rechtsfolge die Auflösung der Grundstückseigentümer-GbR am 13.05.1987 und die Abwicklungsverpflichtung von Kind festzustellen (Schriftsatz vom 10.03.2006, Bl. 75 GA). Das Urteil des Finanzgerichts Berlin - 1 K 1330/98 - stehe einer Entscheidung aus Gründen der Bestandskraft nicht entgegen. Der Kläger führte weiter aus, er habe im Vertrauen auf die UB/VM des Beklagten geglaubt, an den Grundstücken gesamthänderischer Miteigentümer sowie an den Neben- und Nutzungsrechten sowie den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Mitberechtigter geworden zu sein, und sein Gesamtvermögen eingebracht. Dadurch habe er den Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz erlitten.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

- 1) den Beklagten zu verurteilen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen UB/VM

a) vom 05.11.1987 mit der Begründung der rechtswirksamen Gesamtanteilsübertragung des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Schröder auf den Kläger zum Stichtag des 21.07.1986 (Gz. 332/G 232/87) und

b) vom 24.07.1987 mit der Begründung der rechtswirksamen Gesamtanteilsübertragung des gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Krause auf den Kläger zum Stichtag des 01.01.1988 (Gz. 332/G 264/86)

aus den amtlich vorgeschriebenen Vordrucksätzen gegenüber dem

a) angeblichen Veräußerer und Gemeinschuldner Schröder, dann Schröder-Seefisch, dann Seefisch- Schempp und nunmehr Schempp,

b) angeblichen Veräußerer Krause,

c) angeblichen Erwerber/Kläger Pientka,

d) Lagefinanzamt Charlottenburg (StNr. 784/128 und 784/136),

e) Wohnsitzfinanzamt Tempelhof des Schröder (StNr. 520/60908),

f) Wohnsitzfinanzamt Zehlendorf des Krause und

g) Wohnsitzfinanzamt Wilmersdorf des Klägers (StNr. 24/471/60717)

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und

2) festzustellen, dass die in der UB/VM des Beklagten zum Gz. 331/48061 namentlich und anteilig genannten 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR, d.h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck, insgesamt in GbR zum Gz. 331/48061 seit ihrer gemeinschaftlichen Veräußerungsanzeige vom 11.06.1985 (Gz. 332/50891) bis heute im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung gegenüber dem Beklagten und dem Kläger gemeinschaftlich untätig geblieben sind bzw. einer Gesamtanteilsübertragung der gesamthänderischen Mitauflassungsempfängers Schröder oder Krause auf den Kläger nicht zugestimmt haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, die nach dem Tod des Herrn Eberhardt verbliebenen weiteren acht Auflassungsempfänger in GbR notwendig beizuladen und als Zeugen/Prozesspartei zu vernehmen. Des weiteren verlangt er die Beiziehung einer Vielzahl von Akten (Grundbuchamt, Finanzämter, Bauaufsicht, Staatsanwaltschaft, Gerichte usw.).

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 91 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) entscheiden, obwohl für den Kläger niemand zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Der Kläger ist mit der am 16.06.2007 zugestellten Ladung darauf hingewiesen worden, dass im Falle seines Ausbleibens auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Soweit der Kläger die Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme der bezeichneten Veräußerungsmitteilungen begehrt, fehlt es bereits an einem Rechtsschutzinteresse. Denn bei den Veräußerungsmitteilungen handelt es sich weder um einen Verwaltungsakt noch um ein sonstiges Tun, Dulden oder Unterlassen des Finanzamtes. Vielmehr handelt es sich entweder um eine Anzeige des Steuerschuldners gemäß § 19 GrEStG oder - wie hier - um eine Anzeige eines Notars nach § 18 GrEStG, zu der dieser verpflichtet ist, um dem Finanzamt die Kenntnis der steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge und auch derjenigen Rechtsvorgänge zu vermitteln, die Teile eines steuerpflichtigen Erwerbsvorgangs werden können oder die an sich unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, aber von der Besteuerung ausgenommen sind. Über die Steuerpflicht oder -befreiung entscheidet dann das Finanzamt (vgl. hierzu Viskorf, in Boruttau, GrEStG, 16. Aufl. 2007, § 18 Rn. 11 und 26). Die Veräußerungsmitteilungen stammen mithin nicht vom Finanzamt, sondern werden bei diesem - auf Formularen des Finanzamtes - von Dritten eingereicht. Eine "Rücknahme" dieser Veräußerungsmitteilungen durch das Finanzamt kommt daher schon rein begrifflich nicht in Betracht. Das entsprechende Begehren des Klägers geht damit ins Leere.

Hinsichtlich seines Begehrens auf Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen fehlt es dem Kläger an der nach § 40 Abs. 2 FGO zur Zulässigkeit der Klage erforderlichen Klagebefugnis. Nach dieser Vorschrift ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes oder einer anderen Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine solche Rechtsverletzung hat der Kläger nicht geltend gemacht. Denn die Unbedenklichkeitsbescheinigungen begründen keine Ansprüche oder Rechte des Steuerpflichtigen in steuerrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 22 GrEStG bescheinigt lediglich die grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeit, enthält aber keine bürgerlich-rechtlich wirksame oder gar maßgebende Erklärung über die Wirksamkeit des Vorgangs, auf den sie sich

bezieht (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 12.07.1972 - II R 168/70 -, Sammlung der Entscheidungen des BFH [BFHE] 106, 277). Es handelt sich lediglich um eine den Eingang der Grunderwerbsteuer sichernde förmliche Eintragungsvoraussetzung ohne materiell-rechtlichen Gehalt. Aus der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt sich nur, dass gegen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch steuerliche Bedenken nicht bestehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht einer - für die Wirksamkeit eines Grundstücksgeschäfts und die Entstehung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen - behördlichen Genehmigung gleichzuachten (Viskorf, in Boruttau, a.a.O., § 22 Rn. 34). Dies bedeutet, dass nach § 22 Abs. 1 GrEStG der Erwerber eines Grundstücks erst dann in das Grundbuch eingetragen werden darf, wenn eine Bescheinigung der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörde vorgelegt wird, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Grundbuchsperrung dient der Sicherung des Eingangs der Grunderwerbsteuer. Dementsprechend hat die zuständige Finanzbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GrEStG die erforderliche Bescheinigung, die Unbedenklichkeitsbescheinigung, insbesondere zu erteilen, wenn Steuerfreiheit gegeben ist bzw. wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet oder sichergestellt ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so besteht auf die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ein Rechtsanspruch. Allein dem Grundbuchamt obliegt es, als Voraussetzung für die Eigentumsumschreibung im Grundbuch die Wirksamkeit der von den Beteiligten erklärten Auflassung zu prüfen, § 20 der Grundbuchordnung (GBO). Dieses hat folglich auch zu prüfen, ob die GbR ordnungsgemäß gegründet wurde und ob sie ordnungsgemäß vertreten war. Die Entscheidung der Frage, ob der Erwerber aufgrund wirksamer Auflassung als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen ist, steht allein dem Grundbuchamt zu. Wenngleich dieses einen Eigentumswechsel erst nach Vorlage der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eintragen darf, § 22 Abs. 1 GrEStG, darf jedoch die Finanzbehörde in dessen Entscheidungskompetenz nicht eingreifen. Es darf die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht deshalb versagen, weil es die Unwirksamkeit der bürgerlich-rechtlichen Erklärungen annimmt. Es hat diese vielmehr zu erteilen, sofern der Erwerbsvorgang entweder von der Grunderwerbsteuer ausgenommen oder eine möglicherweise entstandene Grunderwerbsteuer sichergestellt ist (BFH, Beschluss vom 12.06.1995 - II S 9/95 -, Bundessteuerblatt II [BStBl II] 1995, 605; BFH, Beschluss vom 20.06.1995 - II B 83/95 -, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH [BFH/NV] 1995, 1089; BFH, Urteil vom 12.07.1972 - II R 168/70 -, a.a.O.). Der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung kommt auch nicht die Bedeutung einer Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Grunderwerbsteueranspruches zu (BFH, Beschluss vom 20.06.1995 - II B 83/95 -, a.a.O.).

Hindernisse gegen eine Grundbucheintragung des Klägers oder ein Anspruch des Klägers auf Grundbucheintragung liegen im übrigen nicht auf steuerrechtlichem, sondern auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet. Für die Entscheidung über ein entsprechendes Begehren sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Von den vorstehenden Ausführungen ausgehend hat der Kläger im Hinblick auf die von ihm angegriffenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eine Rechtsverletzung im Sinne von § 40 Abs. 2 FGO nicht dargetan.

Die Klage ist schließlich auch unzulässig, soweit der Kläger die in seinem Antrag zu 2) formulierte Feststellung begehrt.

Der Zulässigkeit steht zum einen die Rechtskraft des Urteils des Finanzgerichts Berlin vom 05.09.2002 - 1 K 1343/99 - entgegen, obwohl es sich dort um ein Prozessurteil und nicht um eine Sachentscheidung handelt. Der Kläger begehrt jedoch wieder die bereits in dem vorangegangenen Verfahren beantragte Feststellung, ohne dass sich hinsichtlich der Sachurteilsvoraussetzungen Änderungen ergeben hätten.

Darüber hinaus erläutert der Kläger das Ziel seines Feststellungsbegehrens dahingehend, dass sich daraus die Unbegründetheit und Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Veräußerungsmitteilungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen ergebe, was deren Aufhebung und Rücknahme zur Folge haben müsse. Dies zugrundegelegt wäre das Feststellungsbegehren aus Gründen der Subsidiarität schon nicht statthaft, weil das Begehren der Rücknahme mit der vorrangigen Leistungs- oder Verpflichtungsklage zu verfolgen ist, vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1 FGO. Insofern kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Unabhängig davon ist die vom Kläger begehrte Feststellung, dass die neun Gesellschafter gegenüber dem Beklagten und ihm gemeinschaftlich untätig geblieben seien und einer Gesamtanteilsübertragung auf ihn nicht zugestimmt hätten, lediglich auf die Feststellung einer Tatsache gerichtet, während die Feststellungsklage nach § 41 Abs. 1 FGO zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses dient. Rechtsverhältnis ist eine bestimmte, aus einem konkreten Sachverhalt resultierende, aufgrund von Rechtsnormen geordnete rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen (von Groll, in Gräber, 6. Aufl. 2006, § 41 Rn. 12). Das Rechtsverhältnis muss im Hinblick auf § 33 FGO abgabenrechtlicher Natur sein, das heißt es muss um ein Steuerrechtsverhältnis im Sinne von § 33 der Abgabenordnung (AO) oder um ein Steuer-

schuldverhältnis im Sinne von § 37 AO gehen. Daran fehlt es hier, denn nach dem Antrag des Klägers steht tatsächlich die Wirksamkeit der Gründung der GbR Kurfürstendamm 12-15, deren Fortbestand sowie die Wirksamkeit von Anteilsübertragungen oder Grundstücksübertragungen in Frage, ohne dass dies unter Zugrundelegung des Vortrages des Klägers eine Vorfrage in Bezug auf Ansprüche oder Rechte des Steuerpflichtigen in steuerlicher Hinsicht darstellt. Mithin steht ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 41 Abs. 1 FGO nicht im Streit.

Aufgrund der Abweisung der Klage als unzulässig bedurfte es nicht der Beiladung der nach dem Tod des Herrn Eberhardt verbliebenen weiteren acht GbR-Gesellschaftern (Kind, Schröder, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauk). Ebenso wenig mussten die vom Kläger benannten Akten beigezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Dr. Sprick

Mayer

Schmittberg

Ausgefertigt
Cottbus, 26.07.07
Geschäftsstelle des Finanzgerichts

der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

